

unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, in sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§. 61.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, 1.) Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen. zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

§. 62.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich. Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§. 63¹.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

- 1.) die volljährigen Prinzen des Königl. Hauses;
- 2.) das Hochstift Meissen, durch einen Deputirten seines Mittels;
- 3.) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
- 4.) die Besitzer der fünf Schönburgischen Reichsherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;

§. 254.

2.) Erste Kammer. Mitglieder derselben.

¹ Auf den § 63 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 74. 75. 81. 82.